

Neues zur Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung

Hans-Helmut Mehls, ML

Mit einem Erlass vom 14.02.2005 – 201.2-42417 - wurde die Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung neu geregelt. Grundlage ist eine Änderung im Fleischhygienegesetz und der Fleischhygieneverordnung vom 04.11.2004 (BGBl I S. 2688). Danach kann die für die Fleischhygieneüberwachung zuständige Behörde (der Landkreis) bei Schwarzwild die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen an den Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk übertragen. Dabei ist allerdings folgendes zu beachten:

Zuständige Behörde für die Übertragung ist das für den Erlegungsort zuständige Veterinäramt, bei kreisübergreifenden Revieren das Veterinäramt des Landkreises, das für die Genehmigung des Abschussplanes zuständig ist.

Um zu einer praxismgerechten Lösung zu kommen, wurde der Kreis der Jagdausübungsberechtigten über die in § 1 Abs. 2 NJagdG aufgeführten Personen hinaus erweitert. Er umfasst folgende Personen:

Pächter, Mitpächter, Jagdaufseher und Jagderlaubnisscheininhaber gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nichtstaatlicher Eigenjagdbezirke und verpachteter staatlicher Jagdbezirke, Inhaber der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke, soweit sie jagdausübungsberechtigt sind, Leiter und Revierleiter der Verwaltungsjagdbezirke, die bei der Jagdbehörde des Erlegungsortes registriert sind.

Da es sich bei der Trichinenprobenentnahme um eine hoheitliche Aufgabe handelt, kann nicht, wie verschiedentlich gefordert, jeder Mitjäger, Jagdbegleiter oder Jagdgast damit beauftragt werden.

Zur Übermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Rechte und Pflichten ist eine Schulung der genannten Jagdausübungsberechtigten durch die Veterinärämter erforderlich, die darüber eine amtliche Teilnahmebestätigung ausstellen. Die Veterinärämter sind aufgefordert, zusätzlich bei den Schulungen auch Ausführungen zum Schweinepestmonitoring zu machen.

Das erlegte Schwarzwild muss mit einer Wildmarke am Bauch oder Brustkorb gekennzeichnet werden und die Trichinenprobe ist einschließlich eines Wildursprungscheins durch den Jagdausübungsberechtigten bei der Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben. Die Ausgabe der Wildmarken und Wildursprungszeichen erfolgt durch die Veterinärämter.

Der Wildkörper kann durch diese Regelung bereits vor der amtlichen Untersuchung ausgehändigt werden (Mitnahme von der Strecke), wobei eine Anlage zum Wildursprungsschein ausgestellt wird, aus der zu entnehmen ist, wann der frühestmögliche Zeitpunkt der Verwendung des Fleisches besteht oder wann die konkrete Ergebnismitteilung der Trichinenuntersuchung erfolgt.